

# RS OGH 2000/1/26 9ObA326/99b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

## Norm

ABGB §1014

## Rechtssatz

Sowohl eine mit Verfahrenseinstellung oder Freispruch endende Strafverfolgung des Geschäftsführers als auch seine zivil-(schadenersatz-)rechtliche Inanspruchnahme wegen seiner Geschäftsführertätigkeit sind dann als spezielles und vom § 1014 ABGB umfasstes Risiko zu beurteilen, wenn die Geschäftsführung eine - auch gegenüber der Gesellschaft - ordnungsgemäße gewesen ist. Ebenso stehen Regressansprüche wegen Haftungsschäden dem Geschäftsführer dann zu, wenn sein haftungsbegründendes Verhalten nicht zugleich eine schuldhafte Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft darstellt.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 326/99b  
Entscheidungstext OGH 26.01.2000 9 ObA 326/99b  
Veröff: SZ 73/20

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113223

## Dokumentnummer

JJR\_20000126\_OGH0002\_009OBA00326\_99B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)